

Reisebedingungen der Christusgemeinde Lich (Stand: 17.04.2023)

- 1. Abschluss des Reisevertrages**
- 2. Zahlungsbedingungen**
- 3. Leistungen**
- 4. Leistungsänderungen**
- 5. Rücktritt durch den Teilnehmer, Umbuchungen**
- 6. Nicht in Anspruch genommene Leistung**
- 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**
- 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**
- 9. Haftung des Reiseveranstalters**
- 10. Gewährleistung**
- 11. Beschränkung der Haftung**
- 12. Mitwirkungspflicht**
- 13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**
- 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**
- 15. Datenschutz**
- 16. Verwendung von Bildmaterial**
- 17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**
- 18. Gerichtsstand**

1. Abschluss des Reisevertrages

(1) Reiseveranstalter im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ist die Christusgemeinde Lich e.V., Heinrich-Neeb- Str. 17, 35423 Lich.

(2) Den Freizeiten und Camps des Reiseveranstalters kann sich grundsätzlich jede(r) anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen angegeben sind.

(3) Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung muss schriftlich vorgenommen werden; bei minderjährigen Teilnehmern ist sie vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(4) Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Teilnehmer die Anmeldebestätigung zukommen lassen, die in Form eines Infobriefes spätestens einige Woche vor Campbeginn erfolgt.

(5) Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an welches der Reiseveranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde bzw. bei Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

(6) Mit der Anmeldung erkennt der Kunde an, dass das Sportcamp nach Form und Inhalt dem christlichen Glauben entsprechend konzipiert ist.

(7) Von jedem Teilnehmer wird erwartet, dass er den Weisungen der verantwortlichen Leiter nachkommt.

(8) Die Anmeldekarte ist per Downloadmöglichkeit zu erhalten und vom Kunden wahrheitsgemäß auszufüllen. Per Downloadmöglichkeit erhält der Kunde ebenfalls diese

Reisebedingungen und erklärt sich mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte mit diesen einverstanden. Ihr Inhalt ist wesentlicher Bestandteil des Reisevertrages.

2. Zahlungsbedingungen

(1) Mit der Anmeldung, aber spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, ist der Reisepreis ohne nochmalige Zahlungsaufforderung auf das auf der Anmeldekarte genannte Konto zu leisten. Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

(2) Wird der vereinbarte Reisepreis zu den in vorstehendem Absatz genannten Terminen nicht bezahlt, ist der Reiseveranstalter nach erfolglosem Ablauf einer zur Zahlung gesetzten Nachfrist zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren berechtigt, es sei denn, es läge bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor.

Der Teilnehmerbetrag für das Sommercamp 2023 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Teilnahme nur am Vormittag: 50,00 €

Teilnahme ganztags mit Mittagessen: 100,00 €

Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie wird nur die Hälfte des Teilnahmebeitrages erhoben (25,00/50,00 €)

(3) Sollte der Teilnahmebeitrag ohne Erinnerung nicht bis zum 08. August 2023 auf das Konto des Veranstalters eingegangen sein, geht der Veranstalter davon aus, dass der Teilnehmer bzw. seine rechtlichen Vertreter/in kein Interesse an der Teilnahme haben und der Anspruch auf den gebuchten Platz verfällt. Der Platz wird an das nächste Kind auf der Warteliste weitergegeben.

3. Leistungen

(1) Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Flyer sowie den hierauf bezugnehmenden Angaben in folgenden Infobriefen.

(2) Die in dem Flyer enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung dieser Angaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungsänderungen

(1) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

(2) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

(3) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder – Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Über die Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Die folgenden Bedingungen unter Punkt 5 gelten ausschließlich für die Teilnahme am Sommercamp 2023

- (1) Jeder Rücktritt ist schriftlich anzuzeigen.
 - (2) Ein Rücktritt ist bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich.
 - (3) Bei einem Rücktritt bis 14 Tage vor der Veranstaltung erhält der Teilnehmende nur eine Rückerstattung des halben Veranstaltungsbetrages.
 - (4) Bei einem Rücktritt ab dem 13. Tag vor der Veranstaltung erfolgt keine finanzielle Rückerstattung, außer es wird eine Ersatzperson für die gleiche Gruppe der Veranstaltung (beim Sommercamp: Haupt-Aktivität) genannt, die tatsächlich teilnimmt.
 - (5) Ein Rücktritt im Krankheitsfall ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen.
- Für jede Art von Rücktritt wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € fällig.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, Abbruch der Teilnahme am Camp oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, erfolgt keine Rückerstattung.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Zu einem sofortigen Ausschluss des Teilnehmers von der Reise ist der Reiseveranstalter insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

1. Verstoß gegen die geltenden Jugendschutzbestimmungen;
2. Grober Verstoß gegen die Sitten und Gebräuche des Gastlandes;
3. Unzumutbare Beeinträchtigung des Miteinanders in der Gruppe;
4. Wiederholte Missachtung der Anordnungen der örtlichen Reiseleitung.

Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge;

b) bis zwei Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Teilnehmer davon zu unterrichten;

c) bis vier Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das

Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würden. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) und er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Teilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss stattfindender nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder behördlicher Anordnungen

(1) Der Veranstalter kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

(a) Der Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmer über die Absage der Reise/ Veranstaltung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

(b) Die Reise/ Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnungen (z.B. Covid Pandemie) entweder komplett abgesagt werden muss oder nur in veränderter Form angeboten werden kann.

(c) Wird die Reise aus einem der oben erwähnten Gründen nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet.

10. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reise- Veranstaltungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

(2) Der Teilnehmer oder alternativ dessen gesetzliche Vertreter erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Veranstalter unverzüglich zu verständigen.

(3) Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus §651i BGB unberührt.

10. Haftung des Reiseveranstalters

(1) Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
 3. die Richtigkeit der Beschreibung aller im Flyer angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der dieser Angaben erklärt hat;
 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.
- (2) Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

11. Gewährleistung

- (1) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (2) Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- (3) Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- (4) Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag
- in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung
 - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für den Reiseveranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Eines vorhergehenden Abhilfeverlangens bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.
- (5) Der Teilnehmer schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- (6) Der Teilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

12. Beschränkung der Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
1. soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- (2) Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis 4100,00 EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis

diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmer und Reise.

(3) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

(4) Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

13. Mitwirkungspflicht

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

(2) Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

(1) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

(2) Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(1) Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

(2) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen

Lasten, es sei denn, sie sind durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt.

16. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten sind gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz, geschützt.

17. Verwendung von Bildmaterial

Bildmaterial, welches von Mitarbeitern der Freizeit oder beauftragten Personen erzeugt wird, wird für eigene Zwecke des Reiseveranstalters verwendet (Flyer, Prospekte, Internetauftritt...).

Ebenso hält sich der Veranstalter vor, das vorhandene Bildmaterial zu Zwecken der Berichterstattung und Werbung für zukünftige Veranstaltungen in Printmedien, öffentliche Aufführung in und außerhalb öffentlicher Veranstaltungen des Veranstalters und den Social Media Profilen des Veranstalters zu verwenden. Sollten Sie mit dieser Verwendung nicht einverstanden sein, legen Sie bitte einen schriftlichen Widerruf bei der Freizeitleitung ein.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Gleiches gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

19. Gerichtsstand

(1) Gerichtssitz des Reiseveranstalters ist Gießen.

(2) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

(3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.